



31. Oktober 2025

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Station Natur und Umwelt“. Er ist im Vereinsregister, Amtsgericht Wuppertal, VR 3182 eingetragen und führt somit den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO) sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit im regionalen Natur- und Umweltschutz, durch das Dienen der Kommunikation der an Natur- und Umweltschutz interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie durch den ideellen und materiellen Einsatz des Vereins, insb. durch finanzielle und personelle Unterstützung von Projekten im Sinne dieser Satzung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich, in elektronischer oder in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nicht begründen.

Förderverein der Station
Natur und Umwelt e.V.

Jägerhofstraße 229
42349 Wuppertal

Fon 0202 563-6291
Fax 0202 563-8071

mail@stnu.de · www.stnu.de

Vorsitzender: Peter L. Engelmann

Stadtsparkasse Wuppertal
Konto 919696 · BLZ 33050000

Amtsgericht Wuppertal · VR 3182

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich, in elektronischer oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als zwei Jahre mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher oder in elektronischer oder in Textform abgefasster Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Vorstandssitzung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.



§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und ggf. eine vom Vorstand zu bestellende Geschäftsführerin bzw. ein vom Vorstand zu bestellender Geschäftsführer

§ 8 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu fünf Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

(2) Die bzw. der Vorsitzende, seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- f) die Bestellung und Abberufung eines besonderen Vertreters nach §30 BGB (s. §15 dieser Satzung).

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.



(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von einer seiner Stellvertreterinnen bzw. einem seiner Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer sowie von der bzw. dem Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von einer seiner Stellvertreterinnen bzw. einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern, die kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, in elektronischer oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, in elektronischer oder in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die



Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, in elektronischer oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands, bei deren bzw. dessen Verhinderung von einer seiner Stellvertreterinnen bzw. einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einer bzw. einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidatinnen bzw. Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Bestellung und Vertretungsmacht des besonderen Vertreters

(1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gem. §30 BGB bestellen, die bzw. der den Verein rechtskräftig nach Maßgabe dieser Satzung nach außen vertreten darf. Dazu bedarf es nicht der gesonderten Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2) Der Kreis der Rechtsgeschäfte, die vom besonderen Vertreter eingegangen werden können, umfasst sämtliche wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Aufgaben des Vereins, die gewöhnlich dem Vorstand obliegen; dabei wird die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters wie folgt eingeschränkt:



- a) sämtliche Rechtsgeschäfte, die die Arbeitsverhältnisse des hauptamtlichen Personals des Vereins betreffen, bleiben dem Vorstand vorbehalten.
 - b) die folgenden Rechtsgeschäfte bedürfen der Mitwirkung mind. eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands gem. §8 Abs. 1 dieser Satzung:
 - b1) Bankgeschäfte, Zahlungsanweisungen, Rechnungsstellung etc. aller Art, sofern diese im Einzelfall den Verfügungsrahmen überschreiten, der analog für die einzelvertretungsberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gilt und in einer separaten Geschäftsordnung festzulegen ist.
 - b2) Kauf-/Miet-/Dienstleistungsverträge inkl. Versicherungen aller Art für die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderliche sachliche/betriebliche Ausstattung, sofern diese im Einzelfall den Verfügungsrahmen überschreiten, der analog für die einzelvertretungsberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gilt und in einer separaten Geschäftsordnung festzulegen ist.
 - c) weitere Einschränkungen können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer gefasst werden.
- (3) Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters im Verhältnis zum Vorstand ist konkurrierender Natur; d.h. die Vertretungsmacht des Vorstands wird durch die Bestellung des besonderen Vertreters nicht eingeschränkt.
- (4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane teil.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer prüfen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung und bei einem Wechsel im Amt der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters die Buchführung und die satzungsgemäße und effiziente Verwendung der Mittel des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ist ein Testat anzufertigen, das dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen ist.



§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die bzw. der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die unter § 2 Abs. 2 genannten gemeinnützigen Zwecke.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Gründungsmitgliederversammlung unmittelbar und hinsichtlich der Bestimmungen als eingetragener Verein mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde auf den beiden Gründungsversammlungen des Vereins am 17.03.1994 und 22.07.1994, auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.09.1994 sowie auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen am 18. Mai 2010, 18. April 2012, 10. August 2022 und 8. Oktober 2025 so beschlossen.

